

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00143 vom 18. Oktober 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00143

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00143 du 18 octobre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00143 del 18 ottobre 2002

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen den Regierungsrat: Der Beschwerdeführer erhob am 22. Dezember 2004 beim Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde. Am 17. Januar 2006 beantragte er zusätzlich und eventualiter den Erlass einer Feststellungsverfügung (E.1.1). Natur der Aufsichtsbeschwerde (E.1.2). Zulässigkeit der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde (E.1.3). Nichteintreten auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde, soweit sie sich gegen die nicht behandelte Aufsichtsbeschwerde richtet (E. 2.1). Abweisung der Rechtsverzögerungsbeschwerde, soweit sie sich gegen die bis anhin unterlassene Feststellungsverfügung richtet (E.2.2). Hinweise auf den weiteren Verfahrensablauf (E.3). Kostenfolge (E.4).

Erwägungen

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen ist. Um unnötige Weiterungen des Verfahrens zu vermeiden, kann Folgendes angemerkt werden. Bezüglich der Behandlung des selbstständigen Feststellungsbegehrens stellt sich – vermehrt noch als hinsichtlich der Aufsichtsbeschwerde, die nicht an die Einhaltung eines festgelegten Instanzenzuges gebunden ist (vgl. Thalmann, Vorbem. zu §§ 141-150 N. 8.3; Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 37) – die Frage nach der funktionellen Zuständigkeit. Ob die von der Volkswirtschaftsdirektion bezüglich der Aufsichtsbeschwerde vertretene Auffassung, dass der Regierungsrat erstinstanzlich zu deren Behandlung zuständig sei, auch bezüglich der Behandlung des selbstständigen Feststellungsbegehrens zutrifft, wird deshalb noch zu prüfen sein: Nebst dem Regierungsrat fiele auch eine andere Zuständigkeitsfestlegung – etwa von Organen der Stadt Zürich als Trägerschaft des hier verantwortlichen Transportbetriebes mit Weiterzugsmöglichkeit an den Bezirksrat Zürich oder von Organen des Verkehrsverbundes (wie deren Direktion oder des Verkehrsrates) mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat – in Betracht. Entgegen der von der Volkswirtschaftsdirektion im Schreiben vom 27. März 2006 vertretenen Auffassung geht es nicht an, dem Beschwerdeführer ein aktuelles Rechtsschutzinteresse am Erlass der angebehrten Feststellungsverfügung deswegen zu verweigern, weil sich dieses nicht auf einen konkreten, ihn betreffenden Vorfall beziehe; denn entgegen ihrer dortigen Darlegung ist der Beschwerdeführer tatsächlich einer Kontrolle unterzogen worden (zur Frage des aktuellen Feststellungsinteresses vgl. insbesondere BGr, 9. Januar 2001, 1P.624/2000, www.bger.ch). Andererseits genügt diese Tatsache allein auch nicht dafür, ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse anzunehmen. Dazu ist wie dargelegt erforderlich, dass sich der fragliche Realakt stärker als in bloss

geringfügiger Weise auf die Rechtstellung des Gesuchstellers auswirkt, ihn also in grundrechtlich geschützten Bereichen erheblich betroffen hat, was bezogen auf den fraglichen Vorfall letztlich voraussetzt, dass die Verpflichtung, sich einer Fahrausweiskontrolle zu unterziehen, dem Schutzbereich der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) zugeordnet wird und dass in der hier beanstandeten Kontrolle ausserhalb des Fahrzeuges ein stärkerer Eingriff als bei einer Kontrolle innerhalb des Fahrzeuges erblickt wird. (Es lässt sich füglich fragen, ob eine Kontrolle innerhalb des Fahrzeuges, die wegen Unzulässigkeit einer Fortsetzung der Kontrolle ausserhalb des Fahrzeuges mit länger dauernden Behinderungen beim Aussteigen verbunden wäre, nicht mit stärkeren Beeinträchtigungen für die Fahrgäste verbunden wäre.) Verneint die zum Entscheid berufene Behörde ein aktuelles schutzwürdiges Interesse am Erlass eines diesbezüglichen Feststellungsentscheids, so kann der ablehnende Bescheid mit Beschwerde oder Rekurs an das Verwaltungsgericht bzw. den Bezirksrat oder den Regierungsrat weitergezogen werden (vgl. vorn E. 1.3). Bejaht die Behörde ein schutzwürdiges Interesse, wird sie sich mit der Frage der Rechtmässigkeit der beim Beschwerdeführer am 28. Oktober 2004 ausserhalb des Fahrzeuges durchgeführten Fahrausweiskontrolle befassen müssen. Die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde könnte der Regierungsrat diesfalls – ohne sich dem Vorwurf weiterer Rechtsverzögerung auszusetzen – bis zum rechtskräftigen Abschluss des Feststellungsverfahrens zurückstellen, zumal die Aufsichtsbeschwerde gegenüber förmlichen Rechtsmitteln ein subsidiärer Rechtsbehelf ist (vgl. Thalman, Vorbem. zu §§ 141-150 N. 8.6; Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 31). Laut seinem am 17. Januar 2006 gestellten Begehren will der Beschwerdeführer lediglich festgestellt haben, dass der beanstandete Realakt grundrechtskonform bzw. grundrechtswidrig sei. Demgegenüber will er laut Beschwerde vom 20. März 2006 darüber hinaus auch festgestellt haben, ob ihm Einsichtnahme in die Richtlinie des ZVV über die Fahrausweiskontrolle zu gewähren sei. An sich kann mit der Beschwerde das ursprüngliche Begehren (als welches hier das Feststellungsbegehren vom 17. Januar 2006 zu betrachten ist) nicht erweitert werden. Indessen hat der Beschwerdeführer bereits mit seiner Aufsichtsbeschwerde vom 22. Dezember 2004 verlangt, die verantwortlichen Dienststellen anzuweisen, die entsprechenden Regelungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, wenn die zum Entscheid berufene Behörde diese Frage im Zusammenhang mit dem Feststellungsbegehren vom 17. Januar 2006 – mithin ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Verfahrens – behandelt. Bezüglich dieses Feststellungsinteresses ist das Vorliegen eines schutzwürdigen (Feststellungs-)Interesses nicht mehr gesondert zu prüfen, da nach den vorliegenden Akten feststeht, dass dem Beschwerdeführer die Einsicht in die Richtlinien verweigert worden ist. Hinsichtlich der materiellen Frage, ob dem Beschwerdeführer entsprechend seinem Feststellungsbegehren bzw. dem diesen zu Grunde liegenden Motiv Einsicht in die fraglichen Unterlagen zu gewähren sei, ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich der Offenlegung von verwaltungsinternen Richtlinien massgebend (vgl. insbesondere BGr, 18. Oktober 2002, 1P.240/2002, www.bger.ch, betreffend Dienstanweisungen an Polizeibeamte über den Umgang mit Medienvertretern bei Polizeieinsätzen), wobei auch Art. 17 KV zu berücksichtigen sein wird.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht nach § 17 Abs. 2 VRG von vornherein keine Parteientschädigung

zu. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.